

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

11.03.2021
Fe/Sc

RS 22-2021

Sonderrundschreiben

Corona: Erstattung der arbeitgeberseitig vorgeleisteten Entschädigungen bei häuslicher Absonderung der Beschäftigten gemäß den Bestimmungen der Quarantäneverordnung NRW bzw. der Coronaeinreiseverordnung NRW (CoronaeinrVO NRW) – Praktische Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Ausbruch der Pandemie informieren wir Sie über die Quarantäneverordnung NRW sowie die Coronaeinreiseverordnung NRW, zuletzt mit unserem Rundschreiben RS 46-2020 vom 09.11.2020. Mit unserem heutigen Rundschreiben geben wir Ihnen praktische Hinweise bezüglich der Erstattung der arbeitgeberseitig vorgeleisteten Entschädigungen bei häuslicher Absonderung der Beschäftigten gem. den Bestimmungen der Quarantäneverordnung NRW bzw. der Coronaeinreiseverordnung NRW.

Die seit dem 01.12.2020 geltende Quarantäneverordnung NRW, die zuletzt am 12.02.2021 zunächst bis zum 12.03.2021 verlängert worden ist, sieht ebenso wie die Coronaeinreiseverordnung (CoronaEinrVO NRW) vom 08.03.2021 bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vor, dass sich Personen in ihre häusliche Wohnung begeben müssen (sog. Absonderung), ohne dass die Gesundheitsämter zuvor einen Bescheid erlassen müssen. Hierdurch sollen einerseits die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einschließlich der aus ihm abgeleiteten Mutationen verhindert und andererseits die Gesundheitsämter entlastet werden.

I. Staatliche Absonderung (Quarantäne) ohne behördlichen Bescheid

Nach der Quarantäneverordnung NRW haben sich Personen, die sich mit dem Corona-Virus infiziert haben, in Quarantäne zu begeben (§ 3 Quarantäneverordnung NRW). Ebenso haben sich Personen, die mit einer positiv getesteten Person in einem Haushalt leben, unverzüglich nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses der Haushaltsangehörigen in Quarantäne zu begeben (§ 4 Quarantäneverordnung NRW). Die entsprechenden Personen erhalten keinen Bescheid des Gesundheitsamtes.

Soweit sich Arbeitnehmer gemäß §§ 3 oder 4 der Quarantäneverordnung NRW in häusliche Umgebung begeben müssen (Quarantäne) und während dieser Zeit keine Arbeitsleistung in ihrer Wohnung (z. B. im „sog. Homeoffice“) erbringen, erleiden sie i. d. R. einen Verdienstaufschlag. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Personen, die aus einem Virusvarianten-Gebiet nach Nordrhein-Westfalen einreisen (§ 1 Abs. 1 S. 1 CoronaEinrVO NRW) oder die sich vor ihrer Einreise nach Nordrhein-Westfalen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, das kein

Virusvarianten-Gebiet ist, und nicht negativ getestet worden sind (§ 4 Abs. 1 CoronaEinrVO NRW).

II. Darlegungs- und Beweislast bei Antrag auf Erstattung der Entschädigung

Arbeitnehmer können bei Eintritt einer staatlich angeordneten häuslichen Absonderung (Quarantäne) vom Land Nordrhein-Westfalen einen Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG für sich reklamieren, wobei ihre Arbeitgeber in diesen Fällen die Entschädigung zunächst nach § 56 Abs. 5 S. 1 IfSG auszahlen müssen. Anschließend können Arbeitgeber bekanntermaßen bei den Landschaftsverbänden Rheinland bzw. Westfalen-Lippe die Erstattung der vorfinanzierten Entschädigungsleistungen beantragen (§ 56 Abs. 5 S. 2 IfSG).

Bei diesen Konstellationen stellt sich bei Stellung der Erstattungsanträge die Frage, welche Tatsachen die Unternehmen bei Antragstellung gegenüber den Landschaftsverbänden gemäß § 56 IfSG darlegen und belegen müssen, damit ihre Erstattungsanträge Aussicht auf Erfolg haben.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales in Nordrhein-Westfalen (MAGS) äußert sich auf die die Frage der Darlegungslast sowie der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Weitergabe des Corona-Testergebnisses an die Landschaftsverbände in Bezug auf die drei praxisrelevanten Konstellationen wie folgt:

1. Quarantäne wegen Infizierung eines Beschäftigten

Bisher haben wir durchgängig die Auffassung vertreten, dass im Fall der Infizierung eines Beschäftigten, die antragstellenden Unternehmen bei Abgabe der Erstattungsanträge gemäß § 56 Abs. 5 S. 2 IfSG den Grund für die Quarantäne einschließlich des positiven PCR-Corona-Testergebnisses und den genauen Zeitraum der Quarantänemaßnahmen angeben müssen.

Diese Rechtsposition hat das MAGS inzwischen bestätigt und hierzu ausgeführt:

„Soweit sich Arbeitnehmer selbst infizieren und ein positives Testergebnis erhalten haben, ist dies insofern unproblematisch, als in diesen Fällen vom Arbeitnehmer verlangt werden kann, seinem Arbeitgeber das Testergebnis als Nachweis vorzulegen. Mit Ausnahme des Testergebnisses an sich dürfte dies keine Angaben enthalten, die der Arbeitgeber nicht ohnehin durch das Arbeitsverhältnis von seinem Arbeitnehmer kennt und kennen muss.“

Ergebnis:

Bei Abgabe des Erstattungsantrags sind vom Arbeitgeber neben dem Grund für die Quarantäne, deren Dauer anzugeben und in jedem Falle eine Kopie des positiven Testergebnisses des Beschäftigten einzureichen.

2. Quarantäne wegen Infizierung eines im Haushalt des Beschäftigten lebenden Angehörigen (sog. Haushaltsangehöriger)

Schwieriger stellt sich die Sach- und Rechtslage dar, wenn eine im Haushalt des Beschäftigten lebende Person (sog. Haushaltsangehörige) sich infiziert hat und der Beschäftigte sich deshalb in seine häusliche Wohnung zu begeben hat (Absonderung). Der Beschäftigte kann in diesem Fall ohne Einverständnis (Einwilligung nach Art 6, 7 DSGVO) des Haushaltsangehörigen nicht ohne Weiteres gegenüber dem Arbeitgeber konkrete (bestimmte oder bestimmbar) Angaben zu der Person des infizierten Haushaltsangehörigen machen. Umgekehrt kann der Arbeitgeber ohne gesetzliche Rechtsgrundlage von dem betroffenen Beschäftigten oder dessen Haushaltsangehörigen nicht verlangen, dass sie die personenbezogenen Daten des Haushaltsangehörigen einschließlich der Angabe des Beginns und Ende der Absonderung bekannt geben.

Aus der Abteilung Recht der Sozialen Inklusion, Soziales Entschädigungsrecht des MAGS haben wir zu dieser Konstellation folgende Hinweise erhalten:

„Problematischer sind in der Tat die Haushaltsangehörigen. Ich habe aus Rechtsgründen Verständnis dafür, dass Betroffene u. U. nicht bereit sind, ein positives Testergebnis eines Haushaltsangehörigen ihrem Arbeitgeber vorzulegen. [...]

*Um die Verfahren handhabbar zu machen, habe ich die Landschaftsverbände deshalb angewiesen, in solchen Fällen das **Testergebnis des Haushaltsangehörigen** auch dann ausreichen zu lassen, in dem der Name, Vorname und mögliche sonstige **personenbezogene Daten des positiv Getesteten unkenntlich gemacht sind und lediglich die übereinstimmende Anschrift erkennbar bleibt**. Dies birgt natürlich die Gefahr von Missbrauch, z.B. in Mehrfamilienhäusern. Ich halte dieses Risiko aber für vertretbar und hoffe, dass mit dieser Handhabung für die betroffenen Unternehmen ein Umgang mit dieser Thematik möglich ist.“*

Ergebnis:

Bei Abgabe des Erstattungsantrags sollen vom Arbeitgeber neben der Angabe des Grundes und der Dauer der Quarantäne zusätzlich **eine Kopie des Testergebnisses des Haushaltsangehörigen** eingereicht werden, **wobei die personenbezogenen Daten** des positiv Getesteten auf der Kopie vom Haushaltsangehörigen **unkennlich gemacht werden können** und lediglich die **übereinstimmende Anschrift erkennbar bleiben muss**.

3. Quarantäne wegen Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet oder Risikogebiet

Schließlich ist fraglich, wie bei einer Einreise eines Beschäftigten aus Risikogebieten nach Nordrhein-Westfalen zu verfahren ist. In diesem Fall greift aufgrund der Coronaeinreiseverordnung NRW die Quarantäne bereits unmittelbar nach der Einreise der betroffenen Personen ein, soweit kein negatives Testergebnis – dies gilt jedoch nicht in Bezug auf die Einreise aus Virusvarianten-Gebieten – oder ein Ausnahmetatbestand gemäß der Coronaeinreiseverordnung vorliegt.

Demzufolge stellt sich auch hier die Frage, welche Erklärungen Arbeitgeber bei Stellung eines Erstattungsantrags bei den Landschaftsverbänden abgeben bzw. einreichen müssen. In diesem Zusammenhang könnte z. B. Kopien von Flugtickets oder Bahntickets der Beschäftigten vorgelegt werden. Schwieriger sind die Fälle der individuellen Anreise zu beurteilen, bei denen der Beschäftigte keine Fahrkarte gelöst hat (Reise mit dem Kfz oder Bahncard 100).

Das MAGS hat uns in Bezug auf diese Fragestellung folgende Antwort zugeleitet:

„Grundsätzlich versuchen wir, die Antragsverfahren so schnell und einfach wie möglich zu gestalten. Dort, wo allerdings Nachweise vorliegen, die einfach beigebracht werden können, wie z. B. Flug- oder Bahntickets, sollten diese dem Antrag beigelegt werden.“

Existieren solche Nachweise aber nicht, beispielsweise weil die Reise mit dem Kfz unternommen wurde oder der Arbeitnehmer über eine BahnCard 100 verfügt, sollte der Arbeitgeber dies bei der Antragsstellung angeben bzw. erklären. Eine solche Erklärung sollte dann für die Entscheidung auszeichnend sein.“

Ergebnis:

Bei Abgabe des Erstattungsantrags sollen Arbeitgeber neben der Angabe des Datums der Einreise aus einem Risikogebiet und der Dauer der aus der Coronaeinreiseverordnung fol-

genden Quarantäne zusätzlich eine Kopie des Flug- oder Bahntickets einreichen, aus dem das Datum der Einreise hervorgeht.

Bei individuellen Einreisen mit dem Kfz oder Einreisen mit der Bahn unter Verwendung der BahnCard 100 soll die Erklärung des Beschäftigten genügen, wann er nach Nordrhein-Westfalen eingereist ist.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team